

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2015 gemäß § 80b Zi. 2 des ÄrzteG folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg beschlossen.

1. § 3 wird geändert auf:

Richtbeitrag

Der Richtbeitrag für die Grundleistung beträgt für 2016..... € 6.904,84

2. § 4 lautet wie folgt:

Angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte, pragmatisierte Ärzte bzw. Zahnärzte und Wohnsitzärzte bzw. Wohnsitzzahnärzte

(1) Angestellte Ärzte oder Zahnärzte, das sind Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben (§ 109 Abs.6 ÄrzteG), sowie die den ärztlichen Beruf gemäß § 47 ÄrzteG bzw. den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausübenden Ärzte (Wohnsitzärzte) und Zahnärzte (Wohnsitzzahnärzte) der Jahrgänge 1938 und jünger zahlen ab 01.01.2016 folgende Monatsbeiträge:

Ziffer		Beitrag p.m. in €	Beitrag p.a. in €
1.	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	91,38	1.096,56
2.	vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	149,32	1.791,84
3.	vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	223,99	2.687,88
4.	vom vollendeten 40. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	331,79	3.981,48
5.	vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	357,75	4.293,00
6.	ab dem vollendeten 50. Lebensjahr	383,61	4.603,32

(2) Pragmatisierte Ärzte und Zahnärzte (der Jahrgänge 1938 und jünger), das sind Kammerangehörige, die nachweisen, dass ihnen oder ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer

sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und die eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. eine zahnärztliche Tätigkeit nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausüben und sich auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages befreien lassen (§ 112 Abs.1 ÄrzteG) zahlen ab 01.01.2016 einen Monatsbeitrag von

.....€ 383,61 (Beitrag p.a.: € 4.603,32)

(3) Für angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte (Abs.1) mit Teilzeitbeschäftigung werden die in Abs.1 festgesetzten Monatsbeiträge entsprechend dem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung aliquotiert.

Die Aliquotierung erfolgt auf Ansuchen für das laufende Kalenderjahr rückwirkend.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Niedergelassene Ärzte und Zahnärzte und außerordentliche Fondsteilnehmer

1. Niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs.2 ÄrzteG) bzw. niedergelassene Zahnärzte und

2. außerordentliche Fondsteilnehmer

zahlen ab 01.01.2016 einen Monatsbeitrag von

..... € 575,40 (Beitrag p.a.: € 6.904,84)

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Beitrag II für die Zusatzleistung-Neu

Kammerangehörige der Jahrgänge 1938 und jünger, die in den letzten 5 Jahren vor dem 01.01.1993 infolge Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes als niedergelassene Ärzte gemäß § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. niedergelassene Zahnärzte nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG während mindestens 12 Monaten die vollen Beiträge an den Wohlfahrtsfonds entrichtet haben, zahlen für die Dauer ihrer Niederlassung ab 01.01.2016) einen monatlichen Beitrag II zur Zusatzleistung-Neu

von € 244,17 (Beitrag p.a.: € 2.930,04).

5. § 7a lautet:

Angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte, pragmatisierte Ärzte bzw. Zahnärzte und Wohnsitzärzte bzw. Wohnsitzzahnärzte

(1) Angestellte Kammerangehörige (Jahrgänge 1938 und jünger), die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben (§ 109 Abs.6 ÄrzteG), sowie die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf gemäß § 47 ÄrzteG bzw. den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausübenden Ärzte und Zahnärzte (Wohnsitzärzte / Wohnsitzzahnärzte der Jahrgänge 1938 und jünger) zahlen ab 01.01.2016 folgende Monatsbeiträge:

Ziffer		Beitrag p.m. in €	Beitrag p.a. in €
1.	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	44,85	538,20
2.	vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	73,29	879,48
3.	vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	109,92	1.319,04
4.	vom vollendeten 40. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	162,85	1.954,20
5.	vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	175,54	2.106,48
6.	ab dem vollendeten 50. Lebensjahr	188,29	2.259,48

(2) Pragmatisierte Kammerangehörige (Jahrgänge 1938 und jünger), die nachweisen, dass ihnen oder ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)-genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und die eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. eine zahnärztliche Tätigkeit nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausüben und sich auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages befreien lassen (§ 112 Abs.1 ÄrzteG)

zahlen ab 1.1.2016 einen Monatsbeitrag von

.....€ 188,29 (Beitrag p.a. € 2.259,48)

(3) Für angestellte Kammerangehörige (Abs.1 und 2) mit Teilzeitbeschäftigung werden die in Abs.1 bzw.Abs. 2 festgesetzten Monatsbeiträge entsprechend dem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung aliquotiert.

Die Aliquotierung erfolgt auf Ansuchen für das laufende Kalenderjahr rückwirkend.

6. § 8 (Beitrag für Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung) lautet wie folgt:

Alle beitragspflichtigen Kammerangehörigen zahlen ab 01.01.2016 einen Monatsbetrag

1. für die Bestattungsbeihilfe von € 3,78
2. für die Hinterbliebenenunterstützung von € 16,35.

7. § 9 (Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß §§ 41 bis 48 der Satzung Krankenhaus- und Haustagegeld) wird geändert auf:

Alle Teilnehmer an der Zusatzleistung-Neu gemäß § 7, § 6 und/oder der Zusatzleistung-Neu (Beitrag II) zahlen ab 01.01.2016 einen Monatsbeitrag von € 36,67.

8. § 10 (Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung - Ersatz der Kosten der Sonderklasse) lautet:

(1) Anspruchsberechtigte gem. § 48a Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zahlen bei (erstmaliger) Teilnahme ab 1.1.2012 für die Deckung der Leistungen der Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung monatlich den dem tatsächlichen Lebensalter (Eintrittsalter) entsprechenden Beitrag, wobei die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe erfolgt:

Beitrag bei Deckung der Kosten der Allgemeinen Gebührenklasse durch eine Krankenversicherung

bei der BVA: bei einer sonstigen gesetzlich oder privaten Krankenversicherung:

a) Für Kinder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr:

ein Kind	€ 26,98	€ 31,72
zwei Kinder	€ 53,96	€ 63,44
drei und mehr Kinder	€ 80,94	€ 95,16

b) Für Kinder nach dem vollendeten 18.Lebensjahr je

€ 67,63	€ 79,56
---------	---------

c) Für weibliche und männliche Personen (exkl. Kinder gem. lit. a) und b) den dem Eintrittsalter entsprechenden Beitrag gem. Anlage 3.

Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Eintrittsjahr und dem Geburtsjahr.

(2) Besteht keine Deckung für die Kosten der Allgemeinen Gebührenklasse, werden im Leistungsfall die nicht gedeckten Kosten dem einzelnen Anspruchsberechtigten zur Rückzahlung vorgeschrieben."

9. § 10a (Beitrag für die Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz – Krankenkostenversicherung) lautet:

Anspruchsberechtigte gem. § 48 b Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zahlen bei (erstmaliger) Teilnahme ab 1.1.2012 für die Deckung der Leistungen der Krankenunterstützung – Krankenkostenversicherung gemäß § 48 b der Satzung monatlich den dem tatsächlichen Lebensalter (Eintrittsalter) entsprechenden Beitrag, wobei die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe erfolgt:

- a) für Kinder (§ 34 der Satzung)
bis zum vollendeten 25. Lj., je € 49,53
- b) für Kinder (§ 34 der Satzung), ab dem 26 Lj., je € 116,41
- c) für weibliche und männliche Personen (exkl. Kinder gem. lit. a und b) den dem Eintrittsalter entsprechenden Beitrag gem. Anlage 4.

10. § 11 (Beitrag für die Notstands- und Fortbildungsunterstützungen) wird geändert auf:

Alle beitragspflichtigen Kammerangehörigen sowie Bezieher einer Altersversorgung, die eine ärztliche Tätigkeit gemäß §§ 45 Abs.2 oder 47 ÄrzteG ausüben, zahlen ab 01.01.2016 einen Monatsbeitrag von € 4,48.

11. § 20 wird wie folgt ergänzt:

Verzinsung, Nebenansprüche

(1) Rückständige Fondsbeiträge sind ab Fälligkeit mit dem jeweils gültigen Euribor für 3 Monate*, **mindestens jedoch 0 %**, p.a. nach den Grundsätzen einer Zinseszinsrechnung zu verzinsen.

Das gleiche gilt sinngemäß im Falle der Bewilligung einer Stundung sowie von Ratenzahlungen; auch der Nachzahlungsbeträge gemäß den Bestimmungen der Satzung.

*(*Euribor für 3 Monate ist der Zinssatz, zu dem Banken untereinander Geld handeln; dieser Wert wird quartalsmäßig angepasst und beträgt f.d. IV.Quartal 2011 1,55 %.)*

12. Bei den Inkrafttretungsbestimmungen wird ergänzt um:

(12) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2014 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 12.01.2015, Zl.: 20901-AERZ/3/317-2015 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2015 in Kraft.

(13) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 17.12.2015 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit 01.01.2016 in Kraft.

13. Anlagen 1 bis 4 zur Beitragsordnung lauten wie folgt:

Anlage 1 zur Beitragsordnung **
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ÄKS sind)

An die
Ärztchammer Salzburg
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung des Fondsbeitrages für die Zusatzleistung-Neu für das Jahr 2016 erkläre ich:

Meine Entgelte aus ärztlicher (zahnärztlicher) Tätigkeit für im Jahr 2013 bewirkte Leistungen (und Lieferungen) betragen:

€ _____ *)

Nur bei Führung einer Hausapotheke:

Der hievon in Abzug zu bringende Wareneinsatz € _____

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-) Fall der Bilanzierung die vereinbarten Entgelte.
2. Falls sich aus den Entgelten der Höchstbeitrag von € 7.040,00 errechnet, was
gem. dem Beitragssatz von 3 % ab Entgelten von € 234.666,67 bzw.
gem. dem Beitragssatz von 1,8 % ab Entgelten von € 391.111,11
der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbeitrag

Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

- Bestätigung des Steuerberaters oder:
- Umsatzsteuererklärung 2013 oder:
- Umsatzsteuerbescheid 2013

(Zutreffendes bitte ankreuzen und beischließen.)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der) Arztes/Zahnarztes
(Ärztin/Zahnärztin)

****)** Anmerkung:

Für Mitglieder der Ärztekammer Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum WFF erfolgen.

Anlage 2 zur Beitragsordnung
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ZÄK sind)

An die
Ärztchammer Salzburg
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung des Fondsbeitrages für die Zusatzleistung-Neu für das Jahr 2016 erkläre ich:

Meine Entgelte aus zahnärztlicher Tätigkeit für im Jahr 2013 bewirkte Leistungen betragen:

€ _____ *)

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-)Fall der Bilanzierung die vereinbarten Entgelte.
2. Falls sich aus den Entgelten der Höchstbeitrag von € 7.040,00 errechnet, was gem. dem Beitragssatz von 1,8 % ab Entgelten von € 391.111,11 der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbeitrag

Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

- Bestätigung des Steuerberaters oder:
- Umsatzsteuererklärung 2013 oder:
- Umsatzsteuerbescheid 2013

(Zutreffendes bitte ankreuzen und beischließen.)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der)
Zahnarzt/Zahnärztin

Anlage 3 zur Beitragsordnung
 (Beitragsübersicht für die Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung
 Ersatz der Kosten der Sonderklasse)

Alter	SAKR, alle außer BVA	SAKR, BVA
	Tarifprämie ab 01.01.2016 UNISEX	Tarifprämie ab 01.01.2016 UNISEX
19	€ 63,45	€ 53,93
20	€ 63,62	€ 54,08
21	€ 63,78	€ 54,22
22	€ 63,95	€ 54,35
23	€ 64,74	€ 55,03
24	€ 65,79	€ 55,93
25	€ 67,10	€ 57,03
26	€ 68,64	€ 58,36
27	€ 70,43	€ 59,87
28	€ 72,43	€ 61,57
29	€ 74,62	€ 63,44
30	€ 77,01	€ 65,46
31	€ 79,56	€ 67,63
32	€ 82,27	€ 69,91
33	€ 85,11	€ 72,35
34	€ 88,11	€ 74,90
35	€ 92,84	€ 78,93
36	€ 96,15	€ 81,73
37	€ 99,53	€ 84,60
38	€ 103,03	€ 87,59
39	€ 106,65	€ 90,64
40	€ 110,33	€ 93,78
41	€ 114,09	€ 96,99
42	€ 117,95	€ 100,25
43	€ 121,85	€ 103,58
44	€ 125,84	€ 106,95
45	€ 129,88	€ 110,40
46	€ 133,99	€ 113,89
47	€ 138,15	€ 117,43
48	€ 142,40	€ 121,04
49	€ 146,69	€ 124,69
50	€ 151,03	€ 128,38
51	€ 155,44	€ 132,12
52	€ 159,92	€ 135,94
53	€ 164,47	€ 139,81
54	€ 169,09	€ 143,74
55	€ 173,77	€ 147,70
56	€ 178,53	€ 151,76
57	€ 183,36	€ 155,86
58	€ 188,31	€ 160,07
59	€ 193,35	€ 164,35
60	€ 198,48	€ 168,70
61	€ 203,73	€ 173,16
62	€ 209,10	€ 177,75
63	€ 214,58	€ 182,41
64	€ 220,24	€ 187,21
65	€ 226,04	€ 192,13
66	€ 231,99	€ 197,20
67	€ 238,14	€ 202,41
68	€ 244,46	€ 207,80
69	€ 251,01	€ 213,35
70	€ 257,76	€ 219,08
Kinder	€ 31,72	€ 26,98

Anlage 4 zur Beitragsordnung
 (Beitragsübersicht für die Krankenunterstützung gemäß § 106 Abs. 7 Ärztegesetz
 - Krankenkostenversicherung)

	SAEK
	Tarifprämie ab 01.01.2016
Alter	UNISEX
19	€ 110,07
20	€ 110,95
21	€ 111,83
22	€ 112,70
23	€ 113,57
24	€ 114,44
25	€ 115,32
26	€ 116,41
27	€ 117,40
28	€ 118,34
29	€ 119,23
30	€ 120,14
31	€ 121,08
32	€ 122,09
33	€ 123,19
34	€ 124,40
35	€ 125,74
36	€ 127,24
37	€ 128,91
38	€ 130,77
39	€ 132,84
40	€ 135,12
41	€ 136,45
42	€ 136,76
43	€ 137,23
44	€ 137,92
45	€ 138,85
46	€ 140,02
47	€ 141,42
48	€ 143,04
49	€ 144,91
50	€ 147,00
51	€ 149,32
52	€ 151,89
53	€ 154,68
54	€ 157,70
55	€ 160,96
56	€ 164,45
57	€ 168,18
58	€ 172,13
59	€ 176,33
60	€ 182,71
61	€ 309,65
62	€ 309,65
63	€ 309,65
64	€ 309,65
65	€ 309,65
66	€ 309,65
67	€ 309,65
68	€ 309,65
69	€ 309,65
70	€ 309,65
Kinder	€ 49,53

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner



Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

Dr. Hans Georg Mustafa

